

Kurztitel

Tierärztliche Ordinationsassistenten-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 161/2018

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.06.2018

Außerkrafttretensdatum

15.12.2023

Index

50/04 Berufsausbildung

Text**Lehrberuf Tierärztliche Ordinationsassistenten**

§ 1. (1) Der Lehrberuf Tierärztliche Ordinationsassistenten ist mit einer Lehrzeit von drei Jahren als Ausbildungsversuch eingerichtet.

(2) Lehrberechtigter/Lehrberechtigte im Sinne dieser Verordnung ist

1. der Betreiber/die Betreiberin einer tierärztlichen Ordination oder eines privaten Tierspitals gemäß Tierärztegesetz sowie,
2. die Veterinärmedizinische Universität Wien.

(3) Ausbilder/Ausbilderin im Sinne dieser Verordnung ist ein Angehöriger/eine Angehörige des tierärztlichen Berufs gemäß § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 iVm § 15 Tierärztegesetz BGBI. Nr. 16/1975 idgF.

(4) In die Ausbildung im Lehrberuf Tierärztliche Ordinationsassistenten kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 eingetreten werden.

(5) In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlussprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Tierärztlicher Ordinationsassistent oder Tierärztliche Ordinationsassistentin) zu bezeichnen.

Zuletzt aktualisiert am

20.12.2023

Gesetzesnummer

20010245

Dokumentnummer

NOR40204564